Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission

Geschäfts-Nr.: VR260007-O/U

Mitwirkend: Obergerichtspräsidentin lic. iur. F. Schorta, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter lic. iur. A. Wenker sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

Beschluss vom 2. September 2026

in Sachen

A._____,
Rekurrentin

gegen

Fachgruppe Sprachdienstleistungen,
Rekursgegnerin

betreffend **Rekurs gegen den Beschluss der Fachgruppe Sprachdienstleistungen vom 30. Juni 2026 (Gesch. Nr. KE260024-O)**

Erwägungen:

I.

1. Am 7. Juni 2026 stellte A._____ (nachfolgend: Rekurrentin) bei der Fachgruppe Sprachdienstleistungen (fortan: Rekursgegnerin) ein Gesuch um Akkreditierung als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin für die Sprachen Französisch und Arabisch (act. 5/1). Mit Beschluss vom 30. Juni 2026, Geschäfts-Nr. KE260024-O, wies die Rekursgegnerin den Antrag aufgrund des fehlenden Bedarfs an Dolmetschenden sowie des getrübten Leumundes der Rekurrentin für die beiden Sprachen ab (act. 3). Dagegen erhob Letztere bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit undatierter Eingabe (Datum: Poststempel: 13. August 2026) innert Frist Rekurs und stellte die folgenden Anträge (act. 1):

   "1. Der Beschluss sei aufzuheben.
   2. Mein Gesuch sei unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände neu zu beurteilen.

   Eventualiter sei die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an die Fachgruppe Sprachdienstleistungen zurückzuweisen."

2. In der Folge zog die Verwaltungskommission die Akten Geschäfts-Nr. KE250017-O (act. 5/1-15) bei (§ 26a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, LS 175.2]). Auf die Einholung einer Stellungnahme der Rekursgegnerin im Sinne von § 26b VRG verzichtete sie hingegen (VRG Kommentar-Griffel, § 26b N 6). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II.

Gemäss § 19 der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV, LS 211.17) ist gegen Entscheide der Fachgruppe Sprachdienstleistungen, deren Ausschüsse oder ihrer Mitglieder der Rekurs an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zulässig. Dieser richtet sich nach den §§ 19 ff. VRG. Demzufolge ist die Verwaltungskommission zur Behandlung des Rekurses der Rekurrentin gegen

den Beschluss der Rekursgegnerin vom 30. Juni 2026, Geschäfts-Nr. KE260024-O, zuständig.

III.

1. Die Rekursgegnerin begründete den ablehnenden Entscheid (act. 3) zusammengefasst wie folgt: Im Sprachdienstleistungsverzeichnis seien bereits 46 Dolmetschende für die Sprache Französisch und 28 Dolmetschende für die Sprache Arabisch aufgeführt. Der Bedarf sei daher aktuell gedeckt, weshalb Neuaufnahmen nur noch bei Vorliegen besonderer Fähigkeiten (z.B. Master in Angewandter Linguistik mit der Vertiefung Konferenzdolmetschen) erfolgten. Die entsprechenden Anforderungen erfülle die Rekurrentin nicht. Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen sei nicht ersichtlich, dass bei der Rekurrentin derartige besondere Fähigkeiten vorlägen. Im Übrigen weise der über die Rekurrentin eingeholte polizeiliche Informationsbericht vom 16. Juni 2026 verschiedene Einträge auf, namentlich betreffend zwei Strafbefehle des Statthalteramtes Winterthur wegen Verkehrsdelikten sowie Einträge wegen mehrerer Polizeieinsätzen an ihrem Wohnort, was ihren Leumund als getrübt erscheinen lasse.

2.1. Die Rekurrentin bringt zur Begründung ihres Rekurses (act. 1) im Wesentlichen das Folgende vor: Seit dem Jahre 2020 besitze sie den eidgenössischen Fachausweis INTERPRET. Sie sei seit mehreren Jahren als interkulturelle Dolmetscherin tätig. Sie dolmetsche für Schulen, Sozialdienste, Beistandschaften und medizinische Einrichtungen. Ihre Arbeit sei nie beanstandet worden, was sie mit Referenzen belegen könne. Mit ihrem Gesuch strebe sie nicht den Einstieg in einen neuen Beruf an. Sie übe den Beruf schon seit Jahren aus. Die Verweigerung der Akkreditierung gefährde ihre bisherige berufliche Tätigkeit erheblich.

2.2. Die im Informationsbericht erwähnten Polizeieinsätze hätten während einer aussergewöhnlichen familiären Situation stattgefunden. Ihre beiden jugendlichen Kinder hätten schwerwiegende psychische Probleme aufgewiesen. Die

beteiligten Fachpersonen hätten empfohlen, bei Eskalationen die Polizei beizuziehen. Die wiederholten Polizeieinsätze seien nicht Ausdruck mangelnder Integrität oder Unzuverlässigkeit. Vielmehr stünden sie im Zusammenhang mit einer schweren familiären Ausnahmesituation. Die beiden Strafbefehle beträfen lediglich geringfügige Verkehrsübertretungen. Das Fahren mit Tagfahrlicht statt Abblendlicht habe auf einem einmaligen Versehen beruht. Das ungenügende Sichern des Fahrzeuges sei im Rahmen der familiären Ausnahmesituation erfolgt. Der Vorfall stehe in keinem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit als Dolmetscherin. Der Vorwurf des getrübten Leumundes sei im Lichte sämtlicher Umstände zu würdigen. Es bestünden weder Verurteilungen wegen Vermögensdelikten, Urkundendelikten oder Delikten gegen die Rechtspflege, noch Betreibungen, noch Erwachsenenschutzmassnahmen. Die privaten Belastungen in der Familie dürften mit der beruflichen Eignung als Dolmetscherin nicht gleichgesetzt werden.

3.1. Gemäss § 7 Abs. 1 SDV setzt die Akkreditierung als Dolmetscherin voraus, dass ein Bedarf für die angebotenen Dolmetscherleistungen besteht und die um Akkreditierung ersuchende Person die in § 9 f. SDV näher dargelegten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt. In den Richtlinien zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens für den Bereich Dolmetschen, welche die Rekursgegnerin in Anwendung von § 3 Abs. 1 lit. f SDV erlassen hat, wird ergänzend festgehalten, dass auch bei Eignung kein Anspruch auf Akkreditierung besteht (Ziff. 2.3). Ob ein Bedarf vorliegt, hängt gemäss den besagten Richtlinien insbesondere davon ab, wie viele Personen bereits für eine Sprache akkreditiert sind, ob für eine Sprache ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht und ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller besondere Qualifikationen aufweist (Ziff. 2.2). Der Sinn und Zweck der Bedarfsregelung liegt in der Sicherstellung der hohen Qualität der Leistungserbringung im Sinne von § 3 Abs. 1 SDV. Mit der Berücksichtigung des quantitativen Bedarfs soll der Sicherung der Qualität der Dolmetschleistungen und damit zusammenhängend der Professionalität der akkreditierten Personen durch eine sich regelmässige wiederholende und genügend häufige Auftrags-

erteilung sowie durch eine hinreichende praktische Erfahrung Rechnung getragen werden.

3.2. Der Entscheid darüber, wie eng oder weit der Begriff des Bedarfs auszulegen ist, d.h. wie viele Dolmetschende für eine Sprache zu akkreditieren sind, bis der Bedarf als gedeckt gilt, obliegt der Rekursgegnerin als Akkreditierungsbehörde. Sie trifft insoweit einen Ermessensentscheid, wobei sie sich dabei am Verordnungsauftrag der Gewährleistung einer hohen Qualität der Sprachdienstleistungen gemäss § 1 Abs. 3 SDV zu orientieren hat. Die Rekursgegnerin legt den Begriff des Bedarfs mit ihrer Praxis zwar grundsätzlich relativ eng aus. Dies ist jedoch mit Blick auf ihre Pflicht, das Funktionieren der Rechtspflege hinsichtlich der zu erbringenden Sprachdienstleistungen zu gewährleisten, nicht zu beanstanden (siehe zum Ganzen z.B. Beschluss der Verwaltungskommission OG ZH vom 14. April 2022, Geschäfts-Nr. VR210002-O, E. III.9.4 mit weiteren Verweisen).

3.3. Im aktuellen Sprachdienstleistungsverzeichnis sind laut der Rekursgegnerin für die Sprache Französisch bereits 46 und für die Sprache Arabisch bereits 28 Personen eingetragen. Es erscheint schlüssig, dass diese Anzahl an Sprachdienstleistenden den Bedarf zu decken vermag. Die Rekurrentin vermag denn auch nichts Gegenteiliges darzulegen.

3.4. Gemäss gängiger Praxis der Rekursgegnerin werden Ausnahmen von der Bedarfsregelung gestützt auf Ziff. 2.2 der erwähnten Richtlinien vorgenommen, wenn die gesuchstellende Person über besondere Qualifikationen, namentlich über einen Masterabschluss in Angewandter Linguistik mit der Vertiefung Konferenzdolmetschen verfügt. Die Rekurrentin hat die Absolvierung eines solchen Diploms nicht nachgewiesen. Sie verweist jedoch auf den absolvierten eidgenössischen Fachausweis als Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 2. Juli 2020 und macht sinngemäss geltend, dieser rechtfertige die Annahme einer besonderen Qualifikation (act. 1 S. 1).

3.5.1. Bei eidgenössischen Fachausweisen handelt es sich um Qualifikationen, welche vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ausgestellt werden. Der Fachausweis als Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln ist ein eidgenössischer Abschluss der Höheren Berufsbildung. Er ist Teil des Ausbildungssystems von INTERPRET. Die Voraussetzungen für seinen Erwerb werden in der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln vom 12. Februar 2015 festgehalten. Gemäss Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung wird zur Prüfung zugelassen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, d.h. eine Berufslehre, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt, das Zertifikat INTERPRET für interkulturelles Dolmetschen besitzt, Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C1 aufweist, mindestens 500 Stunden Praxiserfahrung im interkulturellen Dolmetschen und Vermitteln mitbringt, näher dargelegte Modulabschlüsse im Bereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln besucht bzw. abgeschlossen hat und mindestens 26 Stunden Gruppen-Praxisreflexion bzw. berufsrelevante Weiterbildung nachweist. Die Ausbildung baut auf dem Zertifikat INTERPRET für interkulturell Dolmetschende auf, ist berufsbegleitend und dauert in aller Regel zwei bis drei Jahre (Prüfungsordnung abrufbar im Internet: https://www.interpret.ch/de/ausbildung-und-qualifizierung_0/ausbildung-und-qualifizierung/eidgenoessischer-fachausweis-161.html).

3.5.2. Beim von der Rekursgegnerin erwähnten Masterabschluss in Angewandter Linguistik mit der Vertiefung Konferenzdolmetschen (Master Language and Communication) handelt es sich um eine akademische Ausbildung an einer Fachhochschule. Die Zulassung setzt ein mehrere Jahre dauerndes Bachelorstudium sowie einen Bachelorabschluss in einem für die Vertiefung relevanten Bereich oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Zudem ist eine Aufnahmeprüfung zur Überprüfung der fachlichen Eignung zu absolvieren. Der Masterlehrgang selbst dauert zwischen drei (Vollzeit) und sechs Semestern (Teilzeit) und setzt Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C2 voraus. Der Fokus des Vertiefungsstudiums basiert auf dem Simultan- und Konsekutivdolmetschen sowie auf dem Konferenzdolmetschen

(https://www.zhaw.ch/de/linguistik/studium/master-language-and-communication; siehe auch Studienordnung für den Masterstudiengang Language and Communication an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [LS 414.253.415]).

3.5.3. Indem die Rekursgegnerin im angefochtenen Beschluss keine Ausnahmesituation im Sinne von Ziff. 2.2 der erwähnten Richtlinien erkannt hat, hat sie die Gleichwertigkeit des Fachausweises als Fachperson für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln und des Masterabschlusses in Angewandter Linguistik mit der Vertiefung Konferenzdolmetschen verneint. Dies ist angesichts des der Rekursgegnerin in dieser Frage zustehenden Ermessens nicht zu beanstanden. Der Masterabschluss in Angewandter Linguistik stellt ein akademisches Studium dar, welches einem mehrjährigen Bachelorstudium oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss folgt. Es handelt sich um einen international anerkannten Hochschulabschluss, welcher, verglichen mit der Ausbildung Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, wesentlich länger dauert. Für den Masterstudiengang gefordert werden sodann Englischkenntnisse auf Niveau C1 sowie Deutschkenntnisse auf Niveau C2, soweit es sich nicht um die Muttersprache handelt, mithin ein höheres Niveau als im Rahmen des Erwerbs des Fachausweises Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln. Dieser setzt Deutschkenntnisse auf Niveau C1 voraus. Die Ausbildung Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln ist sodann eher praxisorientiert ausgerichtet. Es handelt sich um einen staatlich anerkannten Fachausweis, jedoch nicht um eine Ausbildung mit Hochschulabschluss. Zwischen den beiden Ausbildungen bestehen damit wesentliche Unterschiede. Bei diesen Gegebenheiten ist die Praxis der Rekursgegnerin, die beiden Ausbildungen nicht als gleichwertig zu betrachten und lediglich bei Vorliegen eines Masterabschlusses in Angewandter Linguistik mit Vertiefung in Konferenzdolmetschen eine Ausnahme von der Bedarfsregelung vorzunehmen, nicht zu beanstanden. Die Rekurrentin erfüllt mit ihrer nachgewiesenen Zusatzausbildung als Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln mit eidgenössischem Fachausweis (act. 2/4) die Anforderungen an die Annahme einer Aus-

nahmesituation nicht. Demzufolge liegt kein Ausnahmefall vor, welcher es trotz gedeckten Bedarfs erlauben würde, der Rekurrentin aufgrund des Vorliegens von besonderen Fähigkeiten die Akkreditierung für die Sprachen Französisch und Arabisch zu erteilen. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind überzeugend.

3.5.4. Aufgrund der besagten Umstände erweist es sich nicht als notwendig, sich näher mit der Frage des Vorliegens eines getrübten Leumundes auseinanderzusetzen. Zumindest die offenbar nicht durch die Rekurrentin, sondern durch andere Familienmitglieder veranlassten Polizeieinsätze lassen jedenfalls keine Rückschlüsse auf ihren Leumund zu (vgl. act. 5/13). Zudem hätte ihr die Rekursgegnerin zum Ergebnis ihrer Abklärungen das rechtliche Gehör einräumen müssen vor ihrer Entscheidung. Selbst wenn nicht von einem getrübten Leumund auszugehen wäre, könnte die Akkreditierung jedoch infolge des gedeckten Bedarfs und der fehlenden Erfüllung einer Ausnahme nicht erteilt werden. Damit ist der Beschluss der Rekursgegnerin vom 30. Juni 2026, Geschäfts-Nr. KE260024-O, zu bestätigen und der Rekurs dagegen abzuweisen.

IV.

1. Die Gerichtgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 500.- festzusetzen (§ 20 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 13 VRG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 17 VRG).

2. Hinzuweisen bleibt auf das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht.

Es wird beschlossen:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Beschluss der Rekursgegnerin vom 30. Juni 2026, Geschäfts-Nr. KE260024-O, bestätigt.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.

3. Die Kosten des Rekursverfahrens werden der Rekurrentin auferlegt.

4. Prozessentschädigungen werden keine zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:

   - die Rekurrentin,
   - die Rekursgegnerin, unter Beilage einer Kopie von act. 1.

   Die beigezogenen Akten Nr. KE260024-O (act. 5/1-15) werden der Rekursgegnerin nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rechtsmittel retourniert.

6. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist **innert 30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (ordentliche Beschwerde) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 2. September 2026

_____

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH
Verwaltungskommission
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: